

Informationsblatt für Pflegebedürftige zu den Preisobergrenzen nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Stand: 21.01.2023

Die Angebote dienen der Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren pflegenden Angehörigen. Die Grundlage für diese Unterstützungsleistungen ist die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung. Die Anbieter müssen nach dieser ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, damit Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 EUR für diese Angebote einsetzen können.

Eine Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Angebote einen bestimmten Stundensatz für ihre Leistungen nicht überschreiten dürfen. Eine Leistungsstunde umfasst 60 Minuten. Bei einer geringeren Dauer der Leistungserbringung reduziert sich der Stundensatz anteilig.

Die Stundensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| | <u>Allgemeine Preisobergrenze</u> | <u>Gruppenangebote</u> | <u>Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen</u> |
|----------------------|-----------------------------------|------------------------|---|
| ab 01.01.2023 | 37,50 € | 24,40 € | 33,40 € |
| ab 01.05.2023 | 38,40 € | 25,00 € | 33,90 € |
| ab 01.12.2023 | 39,50 € | 25,70 € | 34,50 € |

In den Preisen enthalten sind alle Nebenkosten inklusive der An- und Abfahrtszeiten. Das bedeutet, es dürfen zusätzlich lediglich noch für die tatsächlich anfallenden Fahrkosten 30 Cent je km in Rechnung gestellt werden.

Weitere Kosten wie etwa Servicepauschalen oder zusätzliche Entgelte sind nicht zulässig.

Nachbarschaftshelfer und Nachbarschaftshelferinnen können einen Stundensatz von maximal 10 EUR abrechnen. Damit sind alle Kosten abgedeckt, auch Fahrkosten.

Sollte Ihr Anbieter höhere Preise abrechnen, bitten wir Sie, dies Ihrer Pflegekasse mitzuteilen.

Bitte beachten Sie jedoch, dass zugelassene Pflegedienste und zugelassene Betreuungsdienste auch noch eine andere Möglichkeit haben den Entlastungsbetrag abzurechnen. Neben der Preisobergrenze können sie die erbrachten Leistungen aufgrund des mit den Pflegekassen geschlossenen Versorgungsvertrages im Rahmen des Leistungskomplexe-Systems abrechnen. In diesem Fall findet die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung keine Anwendung. Das bedeutet, es kann mit der Abrechnung über Leistungskomplexe auch zu höheren Preisen kommen.